

**Kurzstellungnahme  
der BUND Atom- und Strahlenkommission (BASK)**

ZU

**Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager  
im Rahmen der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der  
Schachtanlage Asse II**

*Stand: Februar 2023 – überarbeitete Version*

Die BUND Atom- und Strahlenkommission (BASK) hat zum Thema Umgang mit den radioaktiven Abfällen in der Asse II, insbesondere auch bezüglich Zwischenlagerung, im Jahr 2019 ein Positionspapier beschlossen.<sup>1</sup> Die darin vorgetragenen Argumente sind nach wie vor gültig, sofern hier keine anderen Aussagen getroffen werden.

In der folgenden Bewertung des „Beleuchtungsprozesses“ geht die BASK auf Aspekte in dem Bericht<sup>2</sup> ein, die direkt sicherheitstechnische oder den Strahlenschutz betreffende Bedeutung haben.

**Fakten, die Grundlage der BASK-Stellungnahme sind:**

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann das langfristige Risiko einer Gefährdung durch Strahlenbelastung für die nahe der Asse anwohnende Bevölkerung durch eine Rückholung deutlich verringert werden. Deshalb müssen die radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage zurückgeholt werden.
- Nach der Rückholung ist aus sicherheitstechnischen und Strahlenschutzgründen eine unmittelbare Behandlung der meisten Abfälle am Asse-Standort erforderlich.
- Die Abfälle müssen über eine längere Zeit zwischengelagert werden. Es gibt bisher keinen Standort für die Endlagerung dieser Abfälle. Deshalb ist die Dauer der Zwischenlagerung ungewiss.
- Das Risiko für die Gesundheit erhöht sich durch den Umgang mit radioaktiven Abfällen mit der Höhe der dadurch verursachten Strahlenbelastungen. Das gilt insbesondere für die Gesamtkollektivdosis, die durch den gesamten Umfang des Umgangs für das belastete Kollektiv verursacht wird.

---

<sup>1</sup> [https://www.bund.net/fileadmin/user\\_upload\\_bund/publikationen/atomkraft/Positionspapier\\_BASK\\_zum\\_Umgang\\_mit\\_den\\_Abfaellen\\_aus\\_ASSE\\_II.pdf](https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/atomkraft/Positionspapier_BASK_zum_Umgang_mit_den_Abfaellen_aus_ASSE_II.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Endlagerprojekte/expertenbericht\\_beleuchtungsprozess\\_redaktionell\\_angepasst\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Endlagerprojekte/expertenbericht_beleuchtungsprozess_redaktionell_angepasst_bf.pdf)

## **Zum Beleuchtungsbericht**

Die von den Akteuren im Begleitprozess<sup>3</sup> eingesetzte Expertengruppe hat eine sehr umfassende „Beleuchtung“ des Prozesses zur Standortauswahl des Zwischenlagers für die rückgeholtten Abfälle durchgeführt. Dabei wurde für die Bewertung des Vorgehens der BGE zur Zwischenlagerstandortsuche auf die rechtliche Situation abgehoben<sup>4</sup> aber etwa auch soziologische und beteiligungstheoretische Aspekte beleuchtet. Die Einlagerung von radioaktiven Abfällen in den Salzstock der Asse, obwohl dessen unzureichende Eigenschaften bekannt waren, haben Bundesregierung und Bundesinstitutionen zu verantworten. Deshalb hält es die BASK für geboten, wegen der Verantwortung und des Vertrauensverlustes einen erhöhten Sicherheitsanspruch der Bevölkerung und die gesellschaftspolitische Situation (z.B. bzgl. Endlager) zu berücksichtigen.

Bei dem abwägenden Standortvergleich müssen Strahlenschutzaspekte eine herausragende Rolle spielen. Deshalb muss für Tätigkeiten, die die Asse betreffen, über die rechtlichen Anforderungen der Grenzwerteinhaltung hinausgegangen und das Minimierungsgebot über das bisher in Deutschland übliche Maß berücksichtigt werden.

Die BASK hält es bezüglich des Minimierungsgebotes für angemessen, nicht wie im Beleuchtungsbericht die bisher übliche Auslegung der Rechtslage von Behörden zugrunde zu legen, sondern die konsequente Minimierung der Strahlenbelastung als Anforderung integral an den gesamten Standortvergleich zu sehen.

Entgegen der Interpretation von Strahlenschutzgesetz und –verordnung im Beleuchtungsbericht, müssen Zwischenlagerung und Transporte im Kriterien gesteuerten Standortauswahlverfahren strahlenschutzbezogen nicht getrennt, sondern im Zusammenhang betrachtet werden.

Die BASK unterstützt die Anwendung von Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 8 StrlSchG auf Transporte radioaktiver Abfälle durch die BGE. Das darf allerdings nicht der Grund für die Asse-nahe Standortvorauswahl sein, sondern muss beim Standortvergleich berücksichtigt werden.

Die durch Transporte und gegebenenfalls zusätzliche Handhabungsschritte verursachten Strahlenbelastungen und deren Unfallpotenzial (Länge der Transportstrecken, Abstand zu Wohnhäusern usw.) müssen ebenfalls Kriterien im Standortvergleich sein.

---

<sup>3</sup> Asse-2-Begleitgruppe, Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

<sup>4</sup> Inwieweit die Auslegung der rechtlichen Vorgaben durch die Expertengruppe zutreffend ist, wird hier nicht bewertet.

Die im Beleuchtungsbericht für den Standortvergleich vorgeschlagene Einbeziehung der Auswirkung von potenziellen Störfällen in der Schachtanlage und in der Konditionierungsanlage auf die Zwischenlagerung hält die BASK für gerechtfertigt. Es müssen allerdings auch Störfälle berücksichtigt werden, die durch zusätzliche Abfallhandhabungen zur Transportabfertigung und zur Transportannahme auftreten können.

Die BASK stimmt der Kritik der Expertengruppe an der Vorfestlegung der BGE auf Asse-nahe Standorte für den Kriterien gesteuerten Vergleich sowie an der Begründung und Darstellung dafür zu. Der gemeinsam von BGE, AGO und Begleitgruppe abgestimmte Katalog von Kriterien sollte nicht nur wie von BGE auf Asse-nahe Standorte, sondern auf den Vergleich von Asse-nahen und Asse-fernen Standorten angewendet werden.

Nach Auffassung der BASK muss im Genehmigungsverfahren für das Zwischenlager eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dazu gehört auch ein Alternativenvergleich von Standorten.

Die BASK vertritt, wie bereits in ihrem Positionspapier von 2019 ausgeführt, dass auch unabhängig von der UVP, im Rahmen des Standortauswahlverfahrens für das Zwischenlager ein Vergleich zwischen Asse-nahen und Asse-fernen Standorten durchgeführt werden sollte.

Die von der BGE verglichenen Asse-nahen Standorte für das Zwischenlager befinden sich alle in einem ausgewiesenen FFH-Gebiet. Die BASK respektiert den im Begleitprozess zwischen dem Bundesamt für Strahlenschutz (damals Asse-Betreiber), der Arbeitsgruppe Optionenvergleich AGO und der Asse-2-Begleitgruppe A2B<sup>5</sup> ausgehandelten und in Anwesenheit von VertreterInnen des Bundesumweltministeriums sowie des Niedersächsischen Umweltministeriums beschlossenen Kriterienbericht und die darin enthaltenen Regeln zur Berücksichtigung von FFH-Gebieten bei der Abwägung im Rahmen des Standortvergleiches. Der Anwendung dieses Kriterienberichtes auf Asse-nahe Standorte für eine Konditionierungsanlage und Pufferlager haben alle stimmberechtigten Mitglieder der A2B zugestimmt.<sup>6</sup>

Im Beleuchtungsbericht wird der Aspekt FFH-Gebiet hauptsächlich rechtstheoretisch abgehandelt. Die vorstehend beschriebene Entwicklung wird nicht berücksichtigt und auch in einer Abwägung zu betrachtende Einwirkungen auf Mensch und Umwelt, die durch unnötige Transporte verursacht werden, nicht hinreichend problematisiert. Deshalb stimmt die BASK

---

<sup>5</sup> darin damals vertreten: Landkreis Wolfenbüttel, Asse-nahe Kommunen, Kreistagsfraktionen, örtliche Bürgerinitiativen, Landesverbände von BUND und NABU, AG Schacht KONRAD, örtliche Bundestags- und Landtagsabgeordnete

<sup>6</sup> Endfassung Protokoll über die Sitzung der Asse 2 Begleitgruppe vom 05.09.2014; Geschäftszeichen II/64/700/Fö

der Bewertung einer unzureichenden Berücksichtigung von FFH-Gebieten bei der Standortfestlegung durch die BGE im Beleuchtungsbericht in Bezug auf die Asse nicht zu. Gleichwohl müssen die im Kriterienbericht festgelegten Vorgaben für den Umgang mit FFH-Gebieten bei einem Vergleich von potentiell geeigneten Asse-nahen und Asse-fernen Zwischenlagerstandorten angewendet werden.

Die wissenschaftliche Aus- und Erarbeitung des Papiers erfolgte durch die Atom- und Strahlenschutzkommission (BASK) des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND). Dieses Gremium setzt sich aus vom Bundesvorstand berufenen Wissenschaftler\*innen zusammen, die den BUND fachlich beraten.

*Anmerkung: Diese Version des Papiers ist eine Revision der ersten Kurzstellungnahme der BASK vom Februar 2022 nach einem konstruktiven Austausch mit der A2K und der A2B im November 2022.*